<u>5 E 430/24</u> 6 L 1167/23 Köln

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Partei "Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen", Kurzbezeichnung "Volksabstimmung", vertreten durch den Bundesvorsitzenden, Herrn Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52 c, 53721 Siegburg.

Antragstellerin,

gegen

 die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch die Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, Az.: BpB Z4-1050/215,

2. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des

Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Antragsgegnerinnen,

wegen

Parteienrechts;

hier: Anhörungsrüge

hat der 5. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 1. Juli 2024

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

Dr. Buck,

den Richter am Oberverwaltungsgericht

Dr. Weber,

den Richter am Oberverwaltungsgericht

Dr. Jacob

auf die Anhörungsrüge der Antragstellerin gegen den Senatsbeschluss vom 18. Juni 2024 im Verfahren 5 E 379/24

beschlossen:

Die Anhörungsrüge wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Anhörungsrügeverfahrens.

Gründe:

Die Anhörungsrüge ist bereits nach § 152a Abs. 4 Satz 1 VwGO unzulässig. Nach dieser Vorschrift ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht in der gesetzlichen Form erhoben ist. Hierzu gehört nach § 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO, dass sie das Vorliegen eines entscheidungserheblichen Gehörsverstoßes im Sinn des § 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO darlegt. Diese Voraussetzung erfüllt das Schreiben der Antragstellerin vom 26. Juni 2024 nicht. Die Antragstellerin hat keine Gehörsverletzung des Senats dargelegt. Ihr sachliches Vorbringen erschöpft sich in der bloßen Behauptung, die Ausführungen des Senats in dem angefochtenen Beschluss vom 18. Juni 2024 seien falsch, die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe seien "unzweifelhaft begründet". Die Anhörungsrüge nach § 152a VwGO ist kein Rechtsbehelf, mit dem inhaltliche Kritik an der Richtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung geltend gemacht werden kann. Auch im Übrigen legt sie nicht im Ansatz einen möglichen Gehörsverstoß dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Dr. Buck

2

2

Dr. Weber

Dr. Jacob



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen